

PRESSEINFORMATION

Erfurt, den 17.12.2010

Pressegespräch zur Hartz-IV-Reform

I. Ausgangslage

a) auf Bundesebene

Am 09. Februar 2010 entschied das **Bundesverfassungsgericht**, dass die Hartz IV-Regelsätze auf einer transparenten Berechnungsgrundlage neu zu bestimmen sind und so zu gestalten, dass sie das **Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum** aus Art. 1 (Menschenwürdegarantie) und Art. 20 (Sozialstaatsgebot) erfüllen. Zudem sei das **Existenzminimum als Soziokulturelles zu definieren**, d.h. allen Menschen ist eine gleichwertige Teilhabe am sozialen, politischen und kulturellen Leben der Gesellschaft zu gewährleisten. Dies sei insbesondere hinsichtlich der **Regelsätze für Kinder und Jugendliche** nicht der Fall, zumal diese vom Gesetzgeber fälschlich als „defizitäre“ Erwachsene definiert seien.

Auch für die **Regelsätze von Erwachsenen** mahnt das Gericht Nachbesserungen an. Diese seien nach dem individuellen Bedarfsdeckungsprinzip mit Blick auch auf Einzelfallgerechtigkeit zu gestalten.

Der **Gesetzentwurf von Schwarz-Gelb**, beschlossen durch den Bundestag, sieht einen **Regelsatz für Erwachsene vor, der 33 Euro unter dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Bedarf** liegt. Fundierte Berechnungen von Sozialverbänden kommen zu einem höheren Bedarf – ein deutliches Indiz dafür, dass das vom Bundesverfassungsgericht eingeforderte Bedarfsdeckungsprinzip nicht eingehalten ist. Daher gehen Sozialverbände davon aus, dass auch dieses neue Gesetz vor dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung landen wird. Auch deshalb **dieser Gesetzentwurf nicht den Bundesrat passieren und nicht in Kraft treten**.

b) auf Landesebene

Laut Landesamt für Statistik vom 09.12.2010 erhielten am Jahresende 2009 in Thüringen **250.503 Menschen Transferleistungen** der sozialen Mindestsicherungssysteme, **davon 231.196 Personen ALG II und Sozialgeld** nach dem SGB II („Hartz IV“), 15.267 Menschen in Thüringen erhielten laufende Leistungen aus dem SGB XII, 8.213 Personen bezogen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII; es gab zu diesem Stichtag (31.12.2009) 8.043 Bedarfsgemeinschaften (eingerechnet auch in Einrichtungen). 12.942 Personen bezogen Leistungen gemäß Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Leistung nach SGB XII). Laut Arbeitsmarkstatistik vom November 2010 sind in Thüringen **156.369 Personen ALG II-Empfänger**, hinzukommen 50.292 Personen, die Sozialgeld beziehen. Es gibt in Thüringen **118.642 Bedarfsgemeinschaften, in denen 206.661 Personen leben**. Ca. **60.000 Kinder** sind in Thüringen von Hartz IV betroffen.

II. Gesetzentwurf im Bundesrat

a) Regelsätze immer noch verfassungswidrig

Die Regelsätze sind sowohl mit Blick auf das Transparenzgebot als auch auf das Gebot der individuellen Bedarfsdeckung immer noch verfassungswidrig. Nicht nur weil die **Fünf-Euro-Erhöhung noch deutlich unter dem vom Statistischen Bundesamt** „sehr konservativ“ **berechneten Bedarf** liegt, sondern weil der Gesetzentwurf auch den vom Gericht genannten Anspruch auf unabweisbaren Mehrbedarf nicht wie verlangt umsetzt. Er **bleibt** mit wenigen Ausnahmen **beim Pauschalierungsmodell**, das vom Bundesverfassungsgericht als **Verstoß gegen das Bedarfsdeckungsprinzip** abgelehnt wird. Das im früheren BSHG festgeschriebene System der Mehrbedarfe hat diesem Prinzip entsprochen. Die **Regelsätze für Kinder und Jugendliche sind zu wenig differenziert. Sie müssen angehoben werden**, weil vor dem Bundesverfassungsgericht von den Sozialverbänden auch nachgewiesen wurde, dass sie für eine altersangemessene, gesunde Ernährung nicht ausreichen.

b) „Scheinteilhabe“ durch Bildungspaket

Das „**Bildungspaket**“ **ermöglicht** im Alltag **keine wirksame soziale und kulturelle Teilhabe**. Das Schulstarter-Paket ist knapp bemessen und lässt weitgehend außer Acht, dass auch während des Schuljahres Kosten entstehen. Der Betrag von zehn Euro monatlich als „Teilhabegeld“ ermöglicht nicht wirklich eine kontinuierliche Nutzung kultureller Angebote. Die zehn Euro sind offenbar der früher im Sozialhilferegelsatz einberechnete einmalige Kinobesuch im Monat. Das ist für eine solche Teilhabe nicht ausreichend. Andere im Gesetz angelegte Ansprüche scheitern an den derzeitigen tatsächlichen Verhältnissen, z.B. gibt es nicht in allen Schulen eine (warme) Mittagsverpflegung. Die freie Schul- und Bildungswahl der Kinder nach Befähigung und Begabung könnte daran scheitern, dass die ARGE n bzw. Job-Center die Bezahlung der Schülerbeförderungskosten aus dem Regelsatz verlangen.

III. Alternativen

- **Transparente Berechnung der Regelsätze**, die Regelsätze für Kinder- und Jugendliche müssen nach dem tatsächlichen, altersabhängigen Bedarf berechnet werden,
- **Gestaltung der Leistungsansprüche nach dem Prinzip der Bedarfsdeckung**, daher Wiedereinführungen von einmaligen Bedarfen und **Mehrbedarfen** (z.B. für Winterbekleidung),
- **Deutliche Erhöhung der Regelsätze** auf ein Niveau, das die Verwirklichung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (definiert als soziokulturelles) wirklich umsetzt.
- „**Teilhabepaket**“ für Kinder und Jugendliche (**wirksame soziale und kulturelle Teilhabe**), die individuelle Leistungsgewährung muss stigmatisierungsfrei gestaltet werden, Darüber hinaus **Ausbau der strukturellen Förderung von Teilhabe- bzw. Kinder- und Jugendhilfestrukturen**. Auch **das Thüringer Ausführungsgesetz zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)** muss besser **genutzt** und Kürzungen sind zurückzunehmen. SGB VIII gewährt den Kindern und Jugendlichen individuellen Förderanspruch. Dieser ist in Thüringen sogar in Art. 19 Absatz 1 Thüringer Verfassung verankert.

Nach dem Scheitern des Gesetzentwurfs gibt es ein **Verfahren im Vermittlungsausschuss**, bei dem auch der **Bundesrat Änderungsvorschläge** einbringen kann. Ihm liegen schon zwei Anträge vor zur Verfassungsgemäßheit der Regelsätze und zur Bundes(mit)verantwortung für Verbesserungen in der Jugendhilfestruktur. Diesen Anträgen, aus denen Gesetzesvorschläge entwickelt werden können, sollte das Land Thüringen beitreten.

Sollten im SGB II Gesetzesänderungen verabschiedet werden, bei den Indizien auf eine Verfassungswidrigkeit bleiben, sollte die **Thüringer Landesregierung** auch das Instrument des **Normenkontrollantrags beim Bundesverfassungsgericht** nutzen.

Die Fraktion DIE LINKE wird eine entsprechende Neufassung ihres Antrags zur Regelsatzproblematik (eingebracht im September) in das Januar-Plenum einbringen.